

Kanton Graubünden
Kantonaler Richtplan Teil Siedlung (KRIP-S)

Behandlung Vorprüfungsbericht vom 18. Juni 2024 (Bundesamt für Raumentwicklung ARE)

Vorbemerkung:

*Im Sinne der Transparenz werden hier die vollständigen Stellungnahmen (in Bezug auf die **Region Imboden**) aufgelistet.*

Diese Punkte sind zu prüfen und jeweils, in einer Gesamtabwägung der Interessen, stufengerecht zu bereinigen.

*Zur besseren Übersicht sind die zentralen Empfehlungen, Hinweise und Bemerkungen **grau** hinterlegt.*

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Objektliste	Richtplan-karte	Bericht
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	<p>2) Inhalt des Richtplans und Beurteilung</p> <p>2.1) Siedlungsgebiet: kantonaler Rahmen und grundsätzliche Bemerkungen</p> <p>Am 10. April 2019 hat der Bundesrat die Anpassung Raumordnungskonzept und Siedlung (Umsetzung revidiertes RPG) genehmigt. In seinem Genehmigungsbeschluss hält der Bundesrat das quantitative maximale Siedlungsgebiet im Umfang von 8'810 ha (davon Erweiterungen von 100 ha) fest. Die räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets (damit ist das Siedlungsgebiet in der Karte gemeint) wurde - wie vom Kanton vorgesehen - als Zwischenergebnis genehmigt.</p> <p>Der Kanton Graubünden erhielt mit der Genehmigung den folgenden Auftrag: «Festsetzungen des räumlich festgelegten Siedlungsgebiets (Änderungen des Koordinationsstandes von Zwischenergebnis auf Festsetzung) sowie künftige räumliche Festlegungen des Siedlungsgebiets sind im Rahmen einer Richtplananpassung dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.»</p> <p>Gemäss dem kantonalen Richtplan haben die Regionen innert fünf Jahren ab Beschluss des überarbeiteten kantonalen Richtplans Siedlung (KRIP-S) durch die Regierung ihr Siedlungsgebiet und die Siedlungserweiterungsgebiete erstmalig im regionalen Richtplan (Koordinationsstand Festsetzung) festzulegen. Diese Festlegung erfolgt im koordinierten Verfahren mit dem kantonalen Richtplan. Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll der kantonale Richtplan Graubünden in den Regionen Prättigau/Davos, Imboden und Viamala im Kapitel 5.2 «Siedlungsgebiet und Bauzonen» angepasst werden. Die Hauptinhalte dieser Richtplananpassungen sind die Festsetzung des Siedlungsgebiets sowie die Präzisierung und Ergänzung der Arbeitsgebiete (Standortprofile) in den betreffenden Regionen.</p> <p>Gemäss dem kantonalen Richtplan des Kantons Graubünden kann das Siedlungsgebiet bis 2040 um maximal 100 ha erweitert werden. Die 100 ha Erweiterungen sind im vom Bundesrat genehmigten Gesamtumfang von 8'810 ha bereits enthalten.</p> <p>Gemäss Richtplan sollen die 100 ha an zusätzlichem Siedlungsgebiet – basierend auf der kantonalen Raumentwicklungsstrategie – wie folgt auf die Raumtypen verteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60 ha im urbanen und suburbanen Raum (ohne die vom touristischen Raum überlagerten Gebiete) • 30 ha im touristischen Raum • 10 ha im ländlichen Raum <p>Der Kanton Graubünden hält im Richtplan fest, dass diese Erweiterungen im Grundsatz für Arbeitsgebiete, die touristische Beherbergung sowie für öffentliche Infrastrukturen reserviert bleiben. Der Bund stellte bereits im Prüfungsbericht vom 20. März 2019 fest, dass hier Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) ausgenommen werden.</p> <p>Gemäss seiner eigenen Handlungsanweisung im Richtplan führt der Kanton eine Statistik zum Siedlungsgebiet und sorgt dafür, dass die maximale Siedlungsgrösse von total 8'810 ha nicht überschritten und die Ziele zur angestrebten Siedlungsentwicklung eingehalten werden. Der Kanton hat im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung gemäss Artikel 9 Absatz 1 RPV an den Bund den jeweiligen Stand des Siedlungsgebietes auszuweisen und nachzuweisen, dass der genehmigte Gesamtumfang von 8'810 ha eingehalten wird.</p> <p>Am 4. Oktober 2022 wurde die Richtplananpassung Siedlung (Umsetzung Aufträge RPG 1) vom UVEK genehmigt. Der Kanton Graubünden kam darin Aufträgen aus der Genehmigung bezüglich der Umsetzung des revidierten RPG nach. Der Kanton Graubünden wurde im Rahmen der Genehmigung der Anpassung Raumordnungskonzept und Siedlung (Umsetzung revidiertes RPG) 2019 aufgefordert, den Richtplan innerhalb einer Frist von zwei Jahren bezüglich ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten und Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets zu ergänzen und die notwendigen Grundlagen zur Überprüfung des Bedarfs an Arbeitszonen zu erarbeiten. Der Kanton Graubünden hat diese Aufträge mit der 2022 genehmigten Anpassung erfüllt. Er hat dabei unter anderem eine wichtige Präzisierung für die mit dem vorliegenden Entwurf begonnene Festsetzung der räumlichen Verteilung des Siedlungsgebiets im Richtplan vorgenommen: Reduktionen des Siedlungsgebiets könnten oft nicht im Rahmen der erstmaligen Festlegung durch die Regionen erfolgen, da diese auf Auszonungen beruhen, die erst im Nutzungsplan Rechtskraft erlangen. Erst nach Erlangen der Rechtskraft soll das Siedlungsgebiet im Richtplan formlos nachgeführt werden. Um Klarheit zu schaffen,</p>		Kenntnisnahme			

	<p>dass die nun laufenden räumlichen Festsetzungen von Siedlungsgebiet nicht vor Rückzonungen schützen, hat der Kanton eine entsprechende Präzisierung im Richtplantext vorgenommen.</p> <p>Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll die räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets in den Regionen Viamala, Imboden und Prättigau/Davos aufgrund von Arbeiten auf der regionalen Stufe im kantonale Richtplan festgesetzt werden. Aus der Sicht des Bundes fehlen – wie bereits bei den Regionen Landquart und Plessur - eine Gesamteinbettung bzw. eine vorausschauende gesamtkantonale Bilanz der regionalen Festlegungen des Siedlungsgebiets - insbesondere der Erweiterungen. Es ist die Aufgabe des Kantons, in geeigneter Form für eine vorausschauende und bewusste Verteilung der Siedlungsgebietserweiterungen auf die Regionen zu sorgen. Zudem fehlt auch ein Vergleich mit den Vorgaben des kantonalen Richtplans zur Verteilung des Siedlungsgebiets auf die Raumtypen und eine entsprechende Einschätzung des Kantons, wie das Ziel erreicht werden kann, bei Vorliegen aller Regionen.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Im Hinblick auf die Genehmigung hat der Kanton Graubünden anhand einer kurzen Bilanz eine Übersicht der Siedlungsgebietserweiterungen der drei Regionen Viamala, Imboden und Prättigau/Davos darzulegen sowie das Verhältnis zu den ebenfalls bereits im Entwurf vorliegenden bzw. noch angedachten Erweiterungen in den weiteren Regionen. Es ist sicherzustellen, dass der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets von 8'810 ha nicht überschritten wird. Räumliche Erweiterungen des Siedlungsgebiets müssen damit im Rahmen der gesamtkantonale möglichen Erweiterungen von 100 ha verbleiben, ausser sie sind bereits durch Reduktionen des Siedlungsgebiets kompensiert.</p>		<p>Wird berücksichtigt; Zu Handen der Genehmigung (der Mitwirkung nachgelagert) wird anhand einer kurzen Bilanz eine Übersicht der Siedlungserweiterungen der drei Regionen Viamala, Imboden und Prättigau/Davos dargelegt.</p>			<p>X</p>
<p>Bundesamt für Raumentwicklung ARE</p>	<p>In den erläuternden Berichten der Regionen Prättigau/Davos, Imboden und Viamala wird festgehalten, dass sich für die Bemessung des Siedlungsgebiets und der Bauzonen Kantone, Regionen und Gemeinden auf die Bevölkerungsszenarien 2015-2045 (Szenario hoch) des BFS abstützen, die auch Grundlage für den kantonalen Richtplan bei dessen Genehmigung 2019 waren. Dies wird in den Leitsätzen des kantonalen Richtplans (Kap. 5.2.1) verbindlich festgelegt. Die neuen Szenarien 2020-2050 des BFS für den Kanton Graubünden sind tiefer als die verwendeten Bevölkerungsszenarien 2015-2045. Es zeigt sich allerdings, dass sich die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung derzeit deutlich über den Bevölkerungsszenarien 2020-2050 bewegt. Dem Bund ist es wichtig, dass der Kanton trotz der aktuell höheren Entwicklung vorsichtig bleibt und die im Richtplan festgelegte Siedlungsstrategie stringent umsetzt und auch bei der Bauzonendimensionierung vorsichtig und zurückhaltend vorgeht.</p> <p>Der Bund prüft in der vorliegenden Richtplananpassung die Erweiterungen des Siedlungsgebiets. Das bedeutet die Veränderung des Siedlungsgebiets im Verhältnis zum Zwischenergebnis (Bauzonen), das der Genehmigung von 10. April 2019 zugrunde lag. Dem Bund fällt auf, dass es in diesem Siedlungsgebiet zahlreiche bestehende Kleinstbauzonen gibt. Er prüft in der vorliegenden Richtplananpassung nicht, inwieweit der Verbleib dieser Kleinstbauzonen im Siedlungsgebiet mit dem revidierten RPG vereinbar ist. Auch ohne ausdrücklichen Auftrag im Richtplan wird sich der Kanton Graubünden wie alle anderen Kantone weiter mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>			
<p>Bundesamt für Raumentwicklung ARE</p>	<p>Kriterien zur Erweiterung und Verlagerung des Siedlungsgebietes</p> <p>Mit der am 4. Oktober 2022 genehmigten Richtplananpassung hat der Kanton die Kriterien für Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets ergänzt. Kriterien sind die bauliche Eignung, die gesamtverkehrliche Erschliessung, die Berücksichtigung der Fruchtfolgefleichen sowie die Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Interessen (z.B. Orts- und Landschaftsbild). Im Anhang des Erläuterungsberichts zur Anpassung kantonalen Richtplan Siedlung Region Imboden wird in Anhang C pro Siedlungsgebietserweiterung eine Beurteilung dieser festgelegten Kriterien aufgezeigt. In den Erläuterungsberichten der Regionen Viamala und Prättigau/Davos werden die Kriterien zur Erweiterung und Verlagerung des Siedlungsgebietes genannt. Es gibt allerdings keine tabellarische Thematisierung der Kriterien.</p> <p>Fruchtfolgefleichen (FFF)</p> <p>Das ARE stellt fest, dass die Siedlungsgebietserweiterungen in den zwei Regionen Imboden und Prättigau/Davos zu einem Verlust von FFF im Umfang von rund 6 ha führen. In den erläuternden Berichten wird eine einfache Zusammenstellung der möglicherweise betroffenen FFF vermisst. Für den Bund ist unklar, welches wichtige kantonale Ziel aus der Sicht des Kantons im Sinn von Artikel 30 Absatz 1bis Buchstabe a RPV bei der Richtplananpassung Region Imboden betreffend «Caschners», «Gassa Casti», «Quadra», «Säss» «In da Losa» (künftige Wohn-, Misch- und Zentrumszone), «Giraglia West» und «Giraglia Ost» nicht erreicht würde ohne Fruchtfolgefleichen (FFF) einzuzonen. Das ARE weist darauf hin, dass ohne Nachweis der Notwendigkeit für die Erreichung eines kantonalen Ziels im Rahmen der Nutzungsplanung keine FFF für neue Arbeitszonen beansprucht werden dürfen und dass der Mindestumfang von FFF zwingend eingehalten werden muss.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton Graubünden hat in den Erläuterungen zu den Regionen Imboden eine Übersicht über die von Siedlungsgebietserweiterungen betroffenen FFF zu erstellen. Der Kanton wird aufgefordert nachvollziehbar darzulegen, weshalb die Siedlungsgebietserweiterungen betreffend «Caschners», «Gassa Casti», «Quadra», «Säss», «In da Losa» (künftige Wohn-, Misch-, Zentrumszone), «Giraglia West» und «Giraglia Ost» ein wichtiges kantonales Ziel darstellen, das die Beanspruchung von FFF im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung begründen kann.</p>		<p>Wird berücksichtigt; Im Anhang des Erläuterungsberichtes zur Anpassung KRIP-S wird als Ergänzung pro Siedlungserweiterungsgebiet eine stufengerechte Interessenabwägung durchgeführt, falls FFF von der Erweiterung betroffen sind. Dabei wird nachvollziehbar begründet, weshalb die Beanspruchungen notwendig sind (kantonale Bedeutung, fehlende Alternativstandorte).</p>			<p>X</p>

<p>Bundesamt für Raumentwicklung ARE</p>	<p>Nichtionisierende Strahlung (NIS)</p> <p>Das BAFU hat festgestellt, dass sich mehrere Siedlungsgebietserweiterungen bei bestehenden Eisenbahn-Fahrleitungen oder Übertragungsleitungen befinden. Diese sind in den Gemeinden Bonaduz («Farsch»), Rhäzünz («Quadra», «Undrau»), Domat/Ems («Giraglia West», «Giraglia Ost», «Isla»), Davos («Brüch», «Gadastatt», «Engi»), Seewis («Sand»), Schiers («Ascherapark», «Ausser dem Sagastäg», «Under em Bahnhof»), Fideris, Jenaz und Cazis. Der Kanton hat im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass Bauzonen nur dort ausgeschrieben werden, wo die Anlagegrenzwerte (AGW) nach Anhang 1 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können (Art. 16 NISV).</p> <p>Naturgefahren und Wald</p> <p>Die Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets wurden in den Unterlagen dokumentiert. Dem BAFU fällt auf, dass aus den Unterlagen nicht hervorgeht, ob an einem Standort allenfalls Wald betroffen ist. Nur bei der Siedlungsgebietserweiterung für den Forstwerkhof in der Gemeinde Felsberg wird im erläuternden Bericht erwähnt, dass teilweise Wald betroffen ist. Das BAFU weist darauf hin, dass forstliche Bauten und Anlagen wie z.B. Forstwerkhöfe gemäss Artikel 13a Waldgesetz (WaG) als zonenkonforme Bauten im Waldareal gelten. Für solche Vorhaben ist nicht zwingend eine Umzonung von Waldareal im Rahmen der Erweiterung des Siedlungsgebietes notwendig. Entsprechende Bauten bedürfen einer Bewilligung nach Art. 22 RPG (zonenkonform); sie gelten nicht als Rodung. Für das BAFU ist ebenfalls unklar, wie das Thema Naturgefahren bei der Planung berücksichtigt wurde.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton Graubünden wird beauftragt, in den Erläuterungen darzulegen, wie die Themen Naturgefahren und Wald bei den Siedlungsgebietserweiterungen berücksichtigt wurden.</p>		<p>Wird berücksichtigt; Im Anhang des Erläuterungsberichtes zur Anpassung KRIP-S wird in den Steckbriefen/Standortbeschreibungen jeweils dargelegt, wie die Themen Naturgefahren und Wald bei den Siedlungsgebietserweiterungen berücksichtigt worden sind. Es versteht sich von selbst, dass der Kanton Graubünden bei der Festlegung des Siedlungsgebietes die Naturgefahrensituation vollumfänglich miteinbezieht (zukünftige Anpassungen aufgrund von neuen Berechnungsmodellen natürlich vorbehalten). Ebenso genehmigt die Regierung des Kantons Graubünden keine Bauzonen in Gebieten mit hoher Gefährdung. Ebenfalls wird das Thema Wald auf dieser Stufe berücksichtigt.</p>			<p>X</p>
<p>Bundesamt für Raumentwicklung ARE</p>	<p>2.4 Region Imboden</p> <p>Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll der kantonale Richtplan im Kapitel 5.2 Siedlungsgebiet und Bauzonen auf Basis des Regionalen Richtplans Siedlung Imboden angepasst werden. Dabei erfolgt eine Ergänzung der Objektlisten und der Richtplankarte. Die Ziele und Leitsätze sowie Handlungsanweisungen bleiben unverändert. Es handelt sich um folgende Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung Zentrenstruktur, Ergänzung Objektliste Kapitel 5.1.1 - Festsetzung Siedlungsgebiet, Ergänzung Objektliste Kapitel 5.2.1 - Ergänzung Arbeitsgebiete, Ergänzung Objektliste Kapitel 5.2.3 - Anpassung Richtplankarte <p>Zentrenstruktur und Siedlungsgebiet Region Imboden</p> <p>Auf der Grundlage des regionalen Raumkonzepts der Region Imboden nimmt der Kanton Graubünden die Gemeinde Domat/Ems als Regionalzentrum in den kantonalen Richtplan auf.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass gemäss der kantonalen Bevölkerungsperspektive Graubünden 2016-2045, die auf dem Bevölkerungsszenario hoch der BFS 2015-2045 beruht, für die Region zwischen 2016 und 2040 ein Einwohnerwachstum von rund + 26% (ca. 1.08% p.a.) prognostiziert wird. Für die zukünftige Beschäftigtenentwicklung wird die vereinfachte Annahme getroffen, dass sich diese parallel zum Einwohnerwachstum entwickelt. Die Bevölkerungsperspektive Graubünden 2019-2050, welche auf den neuen Bevölkerungsprognosen des BFS 2020-2050 basiert, prognostiziert für die Region Imboden bis 2050 ein tieferes Wachstum als das der vergangenen Jahre.</p> <p>Trotz der neuen kantonalen Bevölkerungsperspektive Graubünden 2019-2050 geht der Kanton Graubünden davon aus, dass das Bevölkerungswachstum der Region Imboden bis 2050 weiterhin hoch bleibt. Im erläuternden Bericht wird die</p>					

	<p>Annahme getroffen, dass die Bevölkerung innerhalb der Region Imboden zwischen 2019 und 2045 um rund 1% pro Jahr wächst.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird festgehalten: «Unter der Berücksichtigung der darin getroffenen Annahme von einem regionalen Wachstum (EW+VZÄ) von rund 1% pro Jahr wird bis 2045 mit rund 5'500 zusätzlichen Einwohnern sowie rund 1'800 zusätzlichen Beschäftigten (VZÄ) gerechnet (Basisjahre 2018/19).»</p> <p>Der Kanton hält im erläuternden Bericht fest, dass sich nach getroffenen Annahmen zum Potential innerhalb der rechtskräftigen WMZ und Berechnungen zum Flächenbedarf für die Region Imboden bis ins Jahr 2045 ein Bedarf von rund 22.4 Hektaren WMZ ermitteln lässt. Wie bereits bei der Region Landquart stellt der Bund fest, dass gemäss den Richtplanfestlegungen Erweiterungen des Siedlungsgebiets im Umfang von kantonsweit max. 100 ha «im Grundsatz» für Arbeitsgebiete, die touristische Beherbergung sowie für öffentliche Infrastrukturen vorgenommen werden können. Für den Bund ist nicht klar, wieso die Region Imboden einen Bedarf von 22.4 ha zusätzlichen Siedlungsgebietsflächen für WMZ errechnet, obwohl der Kanton im Richtplan keine Erweiterungen des Siedlungsgebiets für WMZ vorsieht. Der Bund vermisst eine Auseinandersetzung dazu.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton Graubünden hat in den Erläuterungen zur vorliegenden Richtplananpassung für die Region Imboden darzulegen, wieso Siedlungsgebietserweiterungen für WMZ vorgesehen sind, obwohl dies nicht den Festlegungen des Richtplans entspricht.</p>		<p>Wird berücksichtigt; Der Kanton Graubünden hat gemäss Prüfbericht vom 20. März 2019 «sicherzustellen, dass die Gesamtfläche der WMZ bis 2030 nicht grösser wird (die WMZ umfassen «heute» 5'200 ha) und (er) dies mittels Monitorings überprüft (Kap. 5.2.2, C.)». Die Stabilisierung des Siedlungsgebietes für WMZ hat demnach gesamtkantonal zu erfolgen. Der Umfang des Siedlungsgebietes dürfte sich bis 2040 voraussichtlich in zwei Regionen vergrössern und neun weiteren reduzieren bzw. zumindest stabil halten. Durch den WMZ-spezifischen Kompensationsmechanismus, der durch das Bauzonenmonitoring überprüft wird, wird das Ziel der WMZ-Stabilisierung - über das gesamte Kantonsgebiet betrachtet - eingehalten. Siedlungsgebietserweiterungen für WMZ sind somit mit den Festlegungen im Richtplan kompatibel. Im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung wird der Nachweis jeweils erbracht.</p>			
	<p>Weiter errechnet der Kanton unter Berücksichtigung von Annahmen zum regionalen Bedarf und bestehenden Reserven für die Region Imboden bis ins Jahr 2045 einen grob geschätzten Bedarf von rund 10.8 Hektaren Arbeitszonen. Darin ist ein Grundstock von 3 ha Arbeitszonen enthalten, welche dem ermittelten Bedarf addiert wurde. Für den Bund ist weiterhin nicht nachvollziehbar, wieso der Grundstock zum ermittelten Bedarf addiert wird und nicht als Mindestumfang in diesem enthalten ist. Weiter ist für den Bund nicht klar, ob bzw. wie das Potential von Verdichtungen in unternutzten Gebieten miteinberechnet wurden. Der Kanton erhält einen Auftrag für die Region Imboden darzulegen, wie das Verdichtungspotential von überbauten Gebieten in die Berechnung der Reserve eingeflossen ist.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton hat die Siedlungsgebietserweiterungen dahingehend zu überprüfen, dass das Verdichtungspotential in bestehenden Arbeitszonen miteinberechnet werden muss.</p>		<p>Wird teilweise berücksichtigt; Die massgebenden Reserven von rund 3.4 ha, welche vom künftigen Bedarf an Arbeitszonen abgezogen werden, setzen sich zusammen aus; A) nicht überbauten Bauzonen (Mobilisierungsgrad 70%) B) überbaute Brachen (Mobilisierungsgrad 20%). Zusätzlich wird, im Rahmen der Überarbeitung, vom künftigen Bedarf an Arbeitszonen das Umnutzungspotenzial von 3.0 ha abgezogen. Somit ist das Verdichtungspotenzial in den bestehenden Arbeitszonen respektive die Kapazitätsreserven in überbauten Brachen bereits in der Bedarfsberechnung berücksichtigt und wurden miteinberechnet. Der Auftrag wird insofern entgegengenommen, als dass die Begründung der Dichtemasse überprüft und ggf. eine Festlegung höherer Dichten ins Auge gefasst wird.</p>			X

<p>Bundesamt für Raumentwicklung ARE</p>	<p>Der Bund erinnert daran, dass Einzonungen für Arbeitszonen nur im Rahmen einer Arbeitszonenbewirtschaftung (die in der Verantwortung des Kantons steht) und aufgrund von Nachweisen des Bedarfs und der Ausschöpfung der Reserven, insbesondere der inneren Reserven, erfolgen dürfen und dass die Arbeitszonen dem voraussichtlichen 15-jährigen Bedarf entsprechen müssen. Dabei wird auch einer genügenden Mobilisierung der Reserven in den unüberbauten und den überbauten Arbeitszonen genügend Gewicht beizumessen sein.</p> <p>Zusammenfassend wird aufgrund der materiellen Anpassungen das Siedlungsgebiet in der Region Imboden im Total um rund 34.6 Hektaren erweitert. Davon sind 16.8 ha für WMZ, 13 ha für Arbeitszonen, 2.1 ha für Zonen für öffentliche Nutzungen und 2.7 ha für Zonen für weitere Nutzungen betroffen. Die Differenz zwischen dem errechneten Bedarf und den Siedlungsgebietserweiterungen für Arbeitszonen beträgt somit 2.2 ha. Angesichts des geringen Betrags der Differenz verzichtet der Bund auf einen Überprüfungsaufrag.</p> <p>Siedlungsgebietserweiterungen «La Cua», Gemeinde Trin und «Tumels», Gemeinde Tamins</p> <p>Das Objekt Nr. 8169 «Proclis» des Bundesinventars der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TWW) liegt südlich der Siedlungsgebietserweiterung «La Cua» in der Gemeinde Trin. Es ist aber durch eine Strasse von dieser getrennt. Die Siedlungsgebietserweiterung «Tumels» in der Gemeinde Tamins liegt knapp südlich vom TWW-Objekt Nr. 8135 «Cartschtscha» und des Waldreservats Nr. 160_GR_2103 «Eichwald Tamins». Allfällige Auswirkungen auf die Schutzziele der angrenzenden TWW-Objekte und auf das Waldreservat sind in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Siedlungsgebietserweiterungen «Forstwerkhof», Gemeinde Felsberg und «Wärmeverbund/Werkhof», Gemeinde Flims</p> <p>Das BAFU stellt fest, dass die Festsetzung der Anpassung des Siedlungsgebiets für die Umsetzung der Projekte Forstwerkhof in der Gemeinde Felsberg und des Wärmeverbunds / Werkhofs in der Gemeinde Flims auf einer beabsichtigten konkreten Zonenanpassung basiert, bei der wahrscheinlich Waldareal betroffen ist bzw. die ausschliesslich Waldareal umfasst (Forstwerkhof Felsberg). Bei einem so konkreten Richtplaneintrag mit gesicherter Waldbodenbeanspruchung, muss bereits auf Stufe Richtplan stufengerecht aufgezeigt werden, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung voraussichtlich erfüllt werden können. Erwartet werden stufengerechte Aussagen zur Standortgebundenheit und zum Bedarf. Im Fall des Forstwerkhofs, weist das BAFU darauf hin, dass forstliche Bauten und Anlagen wie z.B. Forstwerkhöfe gemäss Art. 13a WaG als zonenkonforme Bauten im Waldareal gelten. Für solche Vorhaben ist nicht zwingend eine Umzonung von Waldareal im Rahmen der Erweiterung des Siedlungsgebietes notwendig. Entsprechende Bauten bedürfen – sofern sie nicht einer Bauzone und damit dem Siedlungsgebiet zugewiesen werden - keiner Rodungsbewilligung.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Vor der Festsetzung der Siedlungsgebietserweiterung für das Vorhaben des Wärmeverbunds / Werkhofs in der Gemeinde Flims ist, sofern Wald betroffen ist, stufengerecht aufzuzeigen, dass eine zukünftige Rodungsbewilligung voraussichtlich erfüllt werden könnte.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird nicht berücksichtigt; Im Anhang des Erläuterungsberichtes zur Anpassung KRIP-S ist im entsprechenden Steckbrief/Standortbeschreibung das Thema Wald stufengerecht berücksichtigt. Ob eine künftige Rodungsbewilligung erforderlich ist und erteilt werden kann, wird in den nachgelagerten Verfahren beurteilt. Dieser Auftrag ist nicht stufengerecht.</p>			
<p>Bundesamt für Raumentwicklung ARE</p>	<p>Siedlungsgebietserweiterungen «Zum Ried / Camediarlas / Rascheuhalde», Gemeinde Tamins, «Isla», Gemeinde Domat Ems und «Farsch», Gemeinde Domat/Ems</p> <p>Das BAFU stellt fest, dass bei den Erweiterungen des Siedlungsgebiets «Isla» Grundwasserschutzzonen S1 und S2 betroffen sind. Der Kanton hält dies im Steckbrief zu der Siedlungsgebietserweiterung bereits fest.</p> <p>Weiter ist bei der Siedlungsgebietserweiterung «Zum Ried / Camediarlas / Rascheuhalde» in der Gemeinde Tamins eine provisorische Grundwasserschutzzone betroffen. Bei der Erweiterung des Siedlungsgebietes «Farsch» in der Gemeinde Bonaduz ist gemäss dem BAFU entgegen den Angaben in den Richtplanunterlagen keine rechtskräftigen Grundwasserschutzzone betroffen.</p> <p>Das BAFU weist darauf hin, dass in den Zonen S1 und S2 ein Bauverbot und in der Zone S3 strenge Gewässerschutzauflagen gelten. Da bei einer provisorischen Grundwasserschutzzone nicht klar ist, welche Einschränkungen zukünftig gelten werden, ist hier gemäss der Einschätzung des BAFU bis zur definitiven Klärung durch den Kanton von den strengsten Einschränkungen (Bauverbot) auszugehen.</p> <p>Auftrag für die nachgeordnete Planung: Im Rahmen der nachgeordneten Planung der Siedlungsgebietserweiterungen «Isla» in Domat/Ems und «Zum Ried / Camediarlas / Rascheuhalde» in der Gemeinde Tamins hat der Kanton Graubünden das Thema Grundwasserschutz zu berücksichtigen.</p>		<p>Wird berücksichtigt; Im Anhang des Erläuterungsberichtes zur Anpassung KRIP-S ist in den Steckbriefen/Standortbeschreibungen jeweils ein Hinweis zum Thema Grundwasserschutz enthalten. Selbstverständlich wird der Grundwasserschutz</p>			<p>X</p>

			– wie im Übrigen weitere umweltrelevanten Aspekten - in den nachgeordneten Planungen berücksichtigt. Dieser Auftrag ist nicht stufengerecht.			
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	<p>Siedlungsgebietserweiterung «Isla», Gemeinde Domat/Ems</p> <p>Der Perimeter der Siedlungsgebietserweiterung «Isla» bei «Plarenga» in der Gemeinde Domat/Ems überschneidet schützenswerte Lebensräume (Hecken, Feldgehölze) nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451). Im Rahmen der nachgeordneten Planung sind bei der Siedlungsgebietserweiterung «Isla» für Massnahmen zum bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz der schützenswerten Lebensräume zu sorgen.</p> <p>Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Graubünden hat im Rahmen der nachgeordneten Planung der Siedlungsgebietserweiterung «Isla» für Massnahmen zum bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz der schützenswerten Lebensräume zu sorgen.</p>		Wird berücksichtigt; Der Auftrag versteht sich von selbst und wird im Rahmen der nachgeordneten Planung berücksichtigt.			
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	<p>Arbeitsgebiete Region Imboden</p> <p>Im Kapitel 5.2.3 «Arbeitsgebiete» des rechtskräftigen kantonalen Richtplans hat der Kanton Graubünden die bestehende Objektliste mit den dem neuen Arbeitsgebiet im suburbanen Raum Farsch ergänzt.</p> <p>Das ASTRA stellt fest, dass sich in der Strategiekarte der Region Imboden, die sich im Anhang des Erläuterungsberichts der Region Imboden befindet, ein Vollanschluss an die A13 bei der Gemeinde Andeer befindet. Das ASTRA stellt fest, dass eine Realisierung dieses Vollanschlusses momentan nicht vorgesehen ist.</p>		Der Kanton Graubünden verzichtet auf die Ergänzung der bestehenden Objektliste im Kapitel 5.2.3 «Arbeitsgebiet» des rechtskräftigen kantonalen Richtplans mit dem Arbeitsgebiet im suburbanen Raum Farsch und ergänzt stattdessen das Arbeitsgebiet im suburbanen Raum Isla.			
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	<p>2.5 Fazit Regionen Imboden, Prättigau/Davos und Viamala</p> <p>Die Unterlagen des Kantons Graubünden zum Siedlungsgebiet in den Regionen Imboden, Prättigau/Davos und Viamala sind für den Bund in weiten Teilen nachvollziehbar. Der Bund hat nur vereinzelt Bemerkungen oder Bedarf an zusätzlichen Informationen. Zusammenfassend ist es für den Bund wichtig, dass der Kanton die neuen, tieferen BFS Szenarien insoweit mitberücksichtigt, dass er seine gute Siedlungsstrategie konsequent weiterführt und umsetzt. Es wird wichtig sein, auf Stufe Nutzungsplanung die Bauzonen konsequent zu überprüfen und Rückzonungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Der Kanton wird gebeten, die Aufträge für die Überarbeitung und die weiteren Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.</p>		Kenntnisnahme			